

Unter Punkt 7 der Tagesordnung der Mitgliederversammlung stehen folgende Satzungsänderungen an: zuletzt beschlossene Fassung

Artikel 2: Zweck, Zweckverwirklichung, Steuerbegünstigung

(3) Der LJV verfolgt diese Zwecke ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken oder im Rahmen der §§ 57 Abs. 1 Satz 2 und 58 Nr. 1 und 2 AO auf gemeinnütziger Grundlage i. S. d. Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) und zwar insbesondere durch [...]

Artikel 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und sind im Sinne des Art. 2 verpflichtet: [...]

5. die Beiträge rechtzeitig, spätestens aber bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres an die Kreisjägerschaft o. Kreisgruppe zu entrichten. Mitglieder, die nach dem 31. März des laufenden Geschäftsjahres aufgenommen werden, sind zur Beitragszahlung innerhalb Monatsfrist nach Erhalt der Aufnahmemitteilung verpflichtet. Der an die Kreisjägerschaft oder Kreisgruppe zu entrichtende Mitgliedsbeitrag enthält Beitragsanteile für die Kreisjägerschaft oder Kreisgruppe selbst, für den LJV und für den DJV. Anteile für die Hegeringe können im Mitgliedsbeitrag, der von der Kreisjägerschaft oder Kreisgruppe erhoben wird, zusätzlich enthalten sein oder von den Hegeringen selbst bestimmt und eingezogen werden. Bei einer Mitgliedschaft in mehreren Hegeringen bzw. Kreisjägerschaften oder Kreisgruppen besteht die Beitragspflicht zum LJV nur bei der Kreisjägerschaft oder Kreisgruppe des Hauptwohnsitzes.

(4) Für korporative Mitglieder, in geeigneten Fällen auch für andere Gruppen von Mitgliedern, sowie in begründeten Einzelfällen setzt das Präsidium den allgemeinen Beitrag fest. Beitragsfrei bzgl. des Jagdbeitrags sind auf Antrag diejenigen Mitglieder, die keine Jägerprüfung abgelegt haben und deswegen zum Erwerb eines Jagdscheines nicht berechtigt sind. Diese fehlende Berechtigung und die Zusicherung der unverzüglichen Mitteilung für den Fall der späteren Ablegung der Jägerprüfung ist durch Versicherung nachzuweisen.

Artikel 10: Organe des LJV

(8) Beratungsgremien

1. Das Präsidium beruft zu seiner Unterstützung einen Justitiar und dessen Stellvertreter, nach Anhörung der interessierten Gruppen Obleute für

- Öffentlichkeitsarbeit, Lernort-Natur, Jägerinnen
- Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres
- das Jagdgebrauchshundewesen, das jagdliche Brauchtum
- das jagdliche Schießwesen, im Bedarfsfall für den Jagdschutz

Artikel 12: Abstimmungen und Wahlen

(7) In Organe des Landesjagdverbandes können diejenigen Mitglieder nicht gewählt werden, die am Wahltag das 70. Lebensjahr vollendet haben. Die vorstehende Regelung gilt analog für die Entsendung bzw. Benennung von Personen in Beiräte, Ausschüsse und Gremien durch den Landesjagdverband.

Begründung: 1. Die Änderungen des Artikel 2 ergeben sich nach entsprechender Änderung der Abgabenordnung der Finanzverwaltung.
2. Die Änderungen des Artikels 5 ergeben sich aus organisatorischen Gründen im Zusammenhang mit der Einführung des Jagdbeitrags.
3. Der Wunsch von Präsidium und Landesvorstand, zukünftig auch einen Obmann für die Jungjägerausbildung berufen zu können, findet sich in der vorgesehenen Ergänzung des Artikel 10 wieder.
4. Zuletzt liegt der Änderungsantrag eines LJV-Mitgliedes vor, die Regelung des Art. 12 (7) zu streichen oder hilfsweise die Altersgrenze auf 75 Jahre anzuheben.

vorgesehene Änderung

Artikel 2: Zweck, Zweckverwirklichung, Steuerbegünstigung

(3) Der LJV verfolgt diese Zwecke ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken oder im Rahmen des § 57 Abs. 1 Satz 2 und des § 58 Nr. 1 AO auf gemeinnütziger Grundlage i. S. d. Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung (§§ 51 ff. AO) und zwar insbesondere durch [...]

Artikel 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und sind im Sinne des Art. 2 verpflichtet: [...]

5. die Beiträge rechtzeitig an die Kreisjägerschaft oder Kreisgruppe zu entrichten. Mitglieder, die nach dem 31. März des laufenden Geschäftsjahres aufgenommen werden, sind zur Beitragszahlung innerhalb Monatsfrist nach Erhalt der Aufnahmemitteilung verpflichtet. Der an die Kreisjägerschaft oder Kreisgruppe zu entrichtende Mitgliedsbeitrag enthält Beitragsanteile für die Kreisjägerschaft oder Kreisgruppe selbst, für den LJV und für den DJV. Anteile für die Hegeringe können im Mitgliedsbeitrag, der von der Kreisjägerschaft oder Kreisgruppe erhoben wird, zusätzlich enthalten sein oder von den Hegeringen selbst bestimmt und eingezogen werden. Bei einer Mitgliedschaft in mehreren Hegeringen bzw. Kreisjägerschaften oder Kreisgruppen besteht die Beitragspflicht zum LJV nur bei der Kreisjägerschaft oder Kreisgruppe des Hauptwohnsitzes. Der erweiterte Vorstand einer Kreisjägerschaft oder Kreisgruppe kann beschließen, dass die vorgenannten Beitragsanteile ganz oder teilweise durch Hegeringe eingezogen werden. In diesem Fall haben die Hegeringe die Beitragsanteile, die sie nicht betreffen, an die Kreisjägerschaft oder Kreisgruppe abzuführen. Die für den LJV und den DJV erhobenen Beitragsanteile werden von der Kreisjägerschaft oder Kreisgruppe an den LJV weitergeleitet.

(4) Für korporative Mitglieder, in geeigneten Fällen auch für andere Gruppen von Mitgliedern, sowie in begründeten Einzelfällen setzt das Präsidium den allgemeinen Beitrag fest. Beitragsfrei bzgl. des Jagdbeitrags sind auf Antrag diejenigen Mitglieder, die keine Jägerprüfung abgelegt haben und deswegen zum Erwerb eines Jagdscheines nicht berechtigt sind. Diese fehlende Berechtigung und die Zusicherung der unverzüglichen Mitteilung für den Fall der späteren Ablegung der Jägerprüfung ist schriftlich zu versichern. Beitragsfrei bzgl. des Jagdbeitrags sind zudem Mitglieder des LJV, die das 80. Lebensjahr vollendet haben und gleichzeitig mindestens 50 Jahre Mitglied im LJV sind. Das gilt jedoch nur, soweit sie schriftlich versichern, dass sie keinen Jagdschein gelöst haben und es anzeigen werden, sobald sie wieder einen Jagdschein lösen.

Artikel 10: Organe des LJV

(8) Beratungsgremien

1. Das Präsidium beruft zu seiner Unterstützung einen Justitiar und dessen Stellvertreter, nach Anhörung der interessierten Gruppen Obleute für

- Öffentlichkeitsarbeit, Lernort-Natur, Jägerinnen
- Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres
- das Jagdgebrauchshundewesen, das jagdliche Brauchtum
- das jagdliche Schießwesen, die Jungjägerausbildung
- im Bedarfsfall für den Jagdschutz

Artikel 12: Abstimmungen und Wahlen

(7) entfällt
oder Hilfsweise: In Organe des Landesjagdverbandes können diejenigen Mitglieder nicht gewählt werden, die am Wahltag das 75. Lebensjahr vollendet haben. Die vorstehende Regelung gilt analog für die Entsendung bzw. Benennung von Personen in Beiräte, Ausschüsse und Gremien durch den Landesjagdverband.

Das Präsidium

Nicole Heitzig (Präsidentin)

Hans-Jürgen Thies MdB (Vizepräsident)

Lutz Schorn (Vizepräsident)

Dr. Peter Bottermann (Schatzmeister)